

Vorbemerkungen:

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) werden die Vertreter, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 15 Abs. 3 GkG ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „civitec“ - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung - Mitglied im Zweckverband.

Organ des Zweckverbandes ist nach § 6 Abs. 1 der Satzung neben dem Verwaltungsausschuss und dem Vorstandsvorsitzer die Verbandsversammlung. Nach § 7 Abs. 1 der v. g. Satzung besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Für die derzeitige Wahlperiode des Kreistages sind als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ltd. KVD Bernd Carl als zuständiger Dezernent für das Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung und als sein Stellvertreter Abg. Ingo Steiner bestellt worden.

Seit dem 01.01.2017 hat sich die Dezernatszuordnung geändert, so dass nun Ltd. KVD' in Svenja Udelhoven die zuständige Dezernentin für das Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung und damit direkte Ansprechpartnerin von civitec ist. Aus diesem Grund sollte auch der Vertreter in dem Gremium angepasst werden.

Die Bestellung von Herrn Ltd. KVD Bernd Carl ist daher zu widerrufen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 der Beschlussempfehlung xxxx zugestimmt.

(Landrat)